## **BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**

Landtag 16.04.2024

21. Wahlperiode

## Antrag der Fraktion der CDU

## Betriebliche Mitbestimmung im digitalen Zeitalter erfordert Reformen

Die Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen in betrieblichen Belangen ist ein wichtiges Element der Wirtschafts- und Arbeitswelt in der Sozialen Marktwirtschaft. In der Wirtschafts- und Finanzkrise und in der Coronapandemie hat sich in besonderer Weise gezeigt, dass sich die betriebliche Mitbestimmung bewährt hat. Deren konkrete gesetzliche Ausgestaltung, insbesondere im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), spiegelt jedoch in weiten Teilen die Industrie-Arbeitskultur Mitte des 20. Jahrhunderts wider. Daran haben auch die beiden umfassenden Novellen aus dem Jahr 1972 und dem Jahr 2001 nichts grundlegend geändert. Die Gesetzeslage berücksichtigt die fundamentalen Umbrüche in der Arbeitswelt, etwa durch die Digitalisierung und Plattformökonomie, den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) und die klimaneutrale Transformation unserer Wirtschaft, wenn überhaupt, nur unzureichend. Sowohl die Arbeitgeberverbände als auch die Gewerkschaften sehen daher Reformbedarf, wenn auch teilweise in unterschiedliche Richtungen.

Die Ampel-Parteien haben diesen Reformbedarf teilweise in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags anerkannt und benannt, eine größere Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes und damit im Zusammenhang stehender Gesetze, wie dem Mitbestimmungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz, ist bislang jedoch nicht auf den Weg gebracht worden und offenbar auch nicht geplant. Die darin enthaltenen, oft starren Regelungen bremsen Innovation und neue Geschäftsmodelle aus und gehen an der Arbeits- und Lebensrealität inzwischen in großen Teilen vorbei.

So sollten Wahlverfahren unter Einsatz zuverlässiger Wahltools in der heutigen Zeit auch elektronisch beziehungsweise online möglich sein, wenn der Wahlvorstand dies befürwortet. Wenn sich Betriebsabläufe durch die Digitalisierung beschleunigen, dann sollten auch die Mitbestimmungsverfahren schneller werden. Das Schriftformerfordernis sollte, wo immer möglich, durch ein Textformerfordernis ersetzt werden, damit zwischen den Betriebspartnern nicht der Zwang zum Briefverkehr besteht. Die aufwendige Delegiertenwahl in großen, mitbestimmten Unternehmen sollte durch eine

Direktwahl ersetzt werden. Diese schafft eine höhere Legitimation, spart Kosten und Zeit. Anders als bei der Einführung des BetrVG im Jahr 1952 stellt heute Teilzeitarbeit ein weit verbreitetes Phänomen dar. Dies sollte bei der Bestimmung der Schwellenwerte im Betriebsverfassungsgesetz berücksichtigt werden, beispielsweise indem Teilzeitbeschäftige in Vollzeitäquivalente umgerechnet werden. Schließlich benötigen auch Gewerkschaften ein Recht auf digitalen Zugang in die Betriebe, das ihren analogen Rechten entspricht.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

- Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine umfassende Modernisierung der betrieblichen Mitbestimmung durch eine Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes und damit zusammenhängender Gesetze noch in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages einzusetzen, die insbesondere Punkte berücksichtigt:
  - a) Ermöglichung elektronischer Betriebsratswahlen und Wahlen von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat;
  - b) Ermöglichung virtueller Sitzungen der Einigungsstellen;
  - c) Ersatz der Delegiertenwahl in großen, mitbestimmten Unternehmen durch eine Direktwahl;
  - d) weitestgehender Verzicht auf Schriftformerfordernisse zugunsten von Textformerfordernissen;
  - e) Ermöglichung von Rahmengesamtbetriebsvereinbarungen, gegebenenfalls mit Öffnungsklauseln für die Betriebsebene;
  - f) Ermöglichung von Rahmenregelungen der Betriebspartner zu neuen Technologien, Softwareeinsatz, KI et cetera;
  - g) Prüfung, ob die Einführung von Fristen in Mitbestimmungs-, Einigungsstellen- und Interessenausgleichsverfahren praktikabel ist;
  - h) Prüfung, ob die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten entsprechend ihrem Arbeitsvolumen bei der Ermittlung der im Schwellenwerte im BetrVG praktikabel ist;
  - i) Ausgestaltung eines digitalen Zugangsrechts für Gewerkschaften in die Betriebe.
- 2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der städtischen Deputation für Arbeit sowie der städtischen Deputation für Wirtschaft

und Häfen spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung und danach halbjährlich zum aktuellen Sachstand zu berichten.

Bettina Hornhues, Theresa Gröninger, Frank Imhoff und Fraktion der CDU